

Satzung GEP gGmbH
Satzung HDV GmbH
Bewirtschaftungsgrundsätze/
Geschäftsordnung



GEMEINSCHAFTSWERK DER
EVANGELISCHEN PUBLIZISTIK



Satzung

des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP)
gemeinnützige GmbH, Frankfurt am Main

Präambel

In der Überzeugung, dass evangelische Publizistik

- > eine Funktion der Kirche ist,
- > in allen ihren Arbeitszweigen an der Erfüllung des Auftrags teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist,
- > das Zeugnis und den Dienst der Kirchen in der Öffentlichkeit geltend macht sowie den Gliedern der Kirchen zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft,
- > in der Bindung an das Evangelium eigenständige Entscheidungsfreiheit und kirchliche Verpflichtung in gleicher Weise umfasst,
- > als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen ist, bei der die Träger publizistischer Arbeit aus den gliedkirchlichen, regionalen, gesamt-kirchlichen, freikirchlichen und ökumenischen Bereichen zusammenarbeiten,

wird in Fortführung der Aufgaben des früheren GEP e. V. die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP),
gemeinnützige GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Im Sinne der Präambel hat die Gesellschaft den Auftrag, publizistische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen wahrzunehmen und zu fördern. Sie arbeitet mit den publizistischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der Freikirchen zusammen.
- (2) Im Rahmen der Inhalte der Präambel gehören zu den Aufgaben der Gesellschaft insbesondere:
 1. Wahrnehmung publizistischer Aufgaben in den Bereichen Buch und Zeitschriften, Hörfunk, Fernsehen, Film, AV-Medien und digitale Medien;
 2. Medienpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit;
 3. Mitwirkung an medienpolitischen Stellungnahmen;
 4. Beobachtung und Begleitung der Entwicklungen in den Bereichen Telekommunikation und Medientechnologie;
 5. Erarbeitung, Förderung und Koordination publizistischer Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen;
 6. Beratung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen in publizistischen und medienrechtlichen Angelegenheiten sowie in Grundfragen der Kommunikation;

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung für Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben insbesondere
1. Publikationen wie Nachrichten- und Informationsdienste, Zeitschriften und Medienliteratur sowie Online-Plattformen und digitale Produkte herausgeben, herstellen und verbreiten und eine Nachrichtenagentur betreiben;
 2. Hörfunk- und Fernsehbeiträge entwickeln;
 3. Verlagssdienstleistungen und Corporate Publishing in allen technisch möglichen Formen (analog, digital u. a.) erbringen;
 4. medienpraktische und medienpolitische Konzepte entwickeln sowie öffentliche Stellungnahmen zu Fragen der Medien und der Medienpolitik abgeben;
 5. Veranstaltungen, Seminare, Kurse und Projekte sowie Marketing- und Werbemaßnahmen durchführen;
 6. Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich betreiben und an Auszubildende dieser Einrichtungen Stipendien vergeben.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft mit anderen Trägern evangelischer Publizistik zusammen. Sie kann zu diesem Zweck durch Vereinbarungen insbesondere publizistische Aufgaben dieser Träger übernehmen oder ihnen publizistische Aufgaben übertragen, mit ihnen gemeinsam oder allein neue publizistische Einrichtungen gründen oder sich an bestehenden publizistischen Einrichtungen beteiligen. Desgleichen kann sie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit publizistischen Einrichtungen im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) abschließen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Es erfolgen keine Gewinnausschüttungen der Gesellschaft.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.035.500 Euro.

§ 5

Anteilsübertragung

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft, dies gilt nicht für den Fall der Abtretung eines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter.

§ 6

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKD.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch Personen vertreten, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind. Ist nur eine Person bestellt, so hat sie die Einzelvertretungsbefugnis. In den anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei bestellte Personen gemeinschaftlich oder durch eine der bestellten Personen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten; die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis ist zulässig. Die Bezeichnung der mit der Geschäftsführung beauftragten Person lautet „Direktor“ oder „Direktorin“. Bei mehreren bestellten Personen gilt dies für die vom Aufsichtsrat mit dem Vorsitz der Geschäftsführung betraute Person.
- (2) Mit der Geschäftsführung beauftragte Personen können durch Aufsichtsratsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Vertretungsregelung gilt für Liquidatoren entsprechend.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Mit der Geschäftsführung beauftragte Personen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Geschäftsordnungen sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
- (2) Sie leiten die Arbeit der Gesellschaft im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der die Aufgaben der Geschäftsführung näher geregelt sind.
- (4) Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und insbesondere für die in der Geschäftsordnung genannten zustimmungspflichtigen Geschäfte, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden aktienrechtliche Vorschriften weder direkt noch über § 52 GmbHG Anwendung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Kirchenkonferenz der EKD entsandt. Vier Mitglieder werden vom Rat der EKD entsandt. Ein Mitglied wird durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. entsandt. Ein weiteres Mitglied wird durch gemeinsamen Beschluss des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland entsandt. Die übrigen drei Mitglieder sollen unabhängige Fachleute aus dem Bereich Medien sein und werden vom Rat der EKD entsandt. Eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für fünf Jahre entsandt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit jeweils durch die nach Absatz 1 Zuständigen abberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktor oder der Direktorin der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Nachfolge gemäß Absatz 1 zu berufen.
- (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats während der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats berufen, so erfolgt die Berufung für den Rest der Amtszeit.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Ihm sind ferner sämtliche Aufgaben der Gesellschafterversammlung übertragen, soweit ihr diese nicht gemäß § 19 vorbehalten sind. Zu den ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnissen zählen insbesondere:
 1. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans (mit Stellenplan) sowie der Finanzplanung (§ 20);
 2. die Berufung und Abberufung von mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;
 3. die Bestellung eines Prokuristen oder einer Prokuristin;
 4. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen sowie die Erteilung der Zustimmung zu solchen Maßnahmen im konkreten Einzelfall;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 6. Bestellung von Personen für die Prüfung des Jahresabschlusses;
 7. Entlastung von mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die publizistischen Grundsätze und Regeln, die für die Arbeit der Gesellschaft maßgebend sind. Er kann verbindliche Rahmenrichtlinien für das Handeln der Geschäftsführung aufstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann
 1. alle Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen,
 2. unabhängige Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. An allen Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Direktor oder die Direktorin der Gesellschaft teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt, ferner können Gäste auf

Einladung des vorsitzenden Mitglieds teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung mit weiteren Regelungen über die Führung seiner Geschäfte beschließen.

§ 12

Vorsitz des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Rat der EKD herzustellen. Für die Vertretung des oder der Vorsitzenden im Falle der Verhinderung oder der Vakanz ist eine Stellvertretung zu wählen.
- (2) Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds sind die Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Diese werden von dem vorsitzenden Mitglied einberufen. Es hat eine Sitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn eine der mit der Geschäftsführung betrauten Personen oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es verlangt. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung schriftlich (darunter fallen auch Telefax und E-Mail) sowie fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (4) Der Aufsichtsrat muss regelmäßig, mindestens dreimal jährlich ordentliche Sitzungen abhalten. Für außerordentliche Sitzungen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 ohne Mindestfrist für die Einladung.

§ 14

Niederschrift der Sitzungen und der Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und von der Person, die die Niederschrift fertigt, zu unterzeichnen ist.
- (2) In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (3) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag und Art der Beschlussfassung, die Beschließenden sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (4) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 15

Aufwendungsersatz

Jedem Mitglied des Aufsichtsrats sind die Aufwendungen, die es für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hat, zu ersetzen. Ein Vergütungsanspruch ist hingegen ausgeschlossen.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Aufsichtsrat fort.

- (2) Alle die Gesellschaft betreffenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren oder, falls die Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft nicht erforderlich ist, gewissenhaft zu vernichten. Bei Beendigung der Tätigkeit für den Aufsichtsrat sind die vorhandenen Unterlagen dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen. Sie werden an die jeweilige Nachfolge übergeben.

§ 17

Entlastung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird jährlich durch die Gesellschafter entlastet.

§ 18

Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Gesellschafterbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats zu übermitteln. Nähere Bestimmungen zu Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.

§ 19

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung sind Entscheidungen in folgenden Angelegenheit vorbehalten:

1. Entlastung des Aufsichtsrats (§ 17);
2. Änderungen dieser Satzung, insbesondere Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen (§ 22);
3. Auflösung der Gesellschaft (§ 23).

§ 20

Finanzplanung, Einlagen der Gesellschafter

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einen Finanzplan zu erstellen. Die mittelfristige Finanzplanung und der jährliche Finanzplan sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) In den Finanzplan sind alle zu erwartenden Finanzmittel und der Finanzbedarf aufzunehmen.
- (3) Über den Finanzplan hat der Aufsichtsrat durch Beschluss zu entscheiden.
- (4) Soweit der verabschiedete Finanzplan seitens der Gesellschafter die Zuführung finanzieller Mittel vorsieht, ohne die die Gesellschaft ihre in § 2 bezeichneten Aufgaben nicht wahrnehmen kann, handelt es sich um Gesellschaftereinlagen. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Gesellschaftereinlagen obliegt allein den einzelnen Gesellschaftern. Die Entscheidung über die handelsrechtliche Behandlung der Gesellschaftereinlagen wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) getroffen.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 22

Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen geändert werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen oder kirchlichen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die EKD als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 24

Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

GEP-Satzung, verabschiedet von der Gesellschafterversammlung am 14. September 2012.

Satzung

des Hansischen Druck- und Verlagshauses (HDV) GmbH,
Frankfurt am Main

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Hansisches Druck- und Verlagshaus (HDV) GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Produktion und der Vertrieb des evangelischen Monatsmagazins *chrismon* einschließlich aller damit zusammenhängenden publizistischen Angebote (Internet, Modulsysteme, Mantelprodukte u. a.). Die Gesellschaft kann die Produktion und den Vertrieb weiterer publizistischer Erzeugnisse aufnehmen, insbesondere im Bereich des Corporate Publishing. Sie kann ferner Dienstleistungen aller Art im publizistischen Bereich erbringen. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann sie auch Dritte mit entsprechenden Dienstleistungen beauftragen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- (3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit soll die Gesellschaft mit anderen Trägern evangelischer Publizistik zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem die Übernahme und Übertragung von publizistischen Aufgaben von anderen Trägern bzw. an

andere Träger, die Nutzung von Personal sowie die Nutzung von Titel- und Verlagsrechten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige GmbH, Frankfurt am Main.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sind zulässig.
- (3) Ein Geschäftsführer des GEP soll zugleich zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden.
- (4) Die Vertretungsregelung gilt für Liquidatoren entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Geschäftsordnungen sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat (§ 7) kann beschließen, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden aktienrechtliche Vorschriften weder direkt noch über § 52 GmbHG Anwendung.
- (2) Die Funktion des Aufsichtsrats wird ausgeübt durch den Aufsichtsrat des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB Nr. 49.081. Er übt sein Mandat nach den Regelungen der Satzung des GEP aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat des GEP kann die Belange für beide Gesellschaften GEP und HDV in einheitlichen Sitzungen regeln.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Ihm sind ferner sämtliche Aufgaben der Gesellschafterversammlung übertragen, soweit ihr diese nicht gemäß § 11 vorbehalten sind. Zu den ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnissen zählen insbesondere:

1. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans (mit Stellenplan) sowie der Finanzplanung (§ 12);
 2. die Berufung und Abberufung von mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;
 3. die Bestellung eines Prokuristen oder einer Prokuristin;
 4. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen sowie die Erteilung der Zustimmung zu solchen Maßnahmen im konkreten Einzelfall;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 6. Bestellung von Personen für die Prüfung des Jahresabschlusses;
 7. Entlastung von mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die publizistischen Grundsätze und Regeln, die für die Arbeit der Gesellschaft maßgebend sind. Er kann verbindliche Rahmenrichtlinien für das Handeln der Geschäftsführung aufstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann
1. alle Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen,
 2. unabhängige Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung mit weiteren Regelungen über die Führung seiner Geschäfte beschließen.

§ 9

Entlastung des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Aufsichtsrats bezüglich seiner Tätigkeit für GEP und HDV wird einheitlich in einem Beschluss der Gesellschafterversammlung des GEP entschieden. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen in der Satzung des GEP.

§ 10

Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Gesellschaftsbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats zu übermitteln. Nähere Bestimmungen zu Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung sind Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Änderungen dieser Satzung, insbesondere Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen (§ 14);
2. Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Finanzplanung, Einlagen der Gesellschafter

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einen Finanzplan zu erstellen. Die mittelfristige Finanzplanung und der jährliche Finanzplan sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) In den Finanzplan sind alle zu erwartenden Finanzmittel und der Finanzbedarf aufzunehmen.
- (3) Über den Finanzplan hat der Aufsichtsrat durch Beschluss zu entscheiden.
- (4) Soweit der verabschiedete Finanzplan seitens des Gesellschafters die Zuführung finanzieller Mittel vorsieht, ohne die die Gesellschaft ihre in § 2 bezeichneten Aufgaben nicht wahrnehmen kann, handelt es sich um Gesellschaftereinlagen. Die Entschei-

derung über die handelsrechtliche Behandlung der Gesellschaftereinlagen wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) getroffen.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlage soll zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des GEP erfolgen.
- (2) Soweit für das GEP eine Jahresabschlussprüfung durch beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgt, soll der Jahresabschluss der Gesellschaft in gleicher Weise geprüft werden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen geändert werden.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats sowie des Rates der EKD.

§ 16

Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

HDV-Satzung, verabschiedet von der Gesellschafterversammlung
am 19. Februar 2014.

Bewirtschaftungsgrundsätze (Geschäftsordnung)

des Gemeinschaftswerks der Evangelischen
Publizistik gGmbH (GEP) und des Hansischen Druck-
und Verlagshauses GmbH (HDV)
(abgekürzt Bg genannt)

Inhalt:

1. Grundlagen	2
1.1. Präambel	2
1.2. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Bewirtschaftungsregelungen	3
2.1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
2.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte	4
2.2.1. Geschäftspolitik, Investition, Finanzierung	4
2.2.2. Tätigkeitsbereich	5
2.2.3. Personalwesen	5
2.2.4. Vertragswesen	5
2.2.5. Verschiedenes	6
3. Personal, Stellen- und Wirtschaftsplan	6
3.1. Personal	6
3.2. Wirtschaftsplan	7
4. Beschaffungsgrundsätze	8
4.1. Honorarvereinbarungen	8
4.2. Beschaffung von Sachwerten	8
5. Inkrafttreten	9
6. Anlagen	9
Anlage 1: Beschluss des Aufsichtsrats	10
Anlage 2: Prüfverfahren Oberrechnungsamt der EKD (ORA)	10
Anlage 3: Honorarsätze	11

1. Grundlagen

1.1. Präambel

Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH bildet mit dem 100-prozentigen Tochterunternehmen Hansisches Druck- und Verlagshaus (HDV) GmbH mit Beschluss des GEP-Aufsichtsrats und der HDV-Gesellschafterversammlung vom 19. Februar 2014 einen Gemeinschaftsbetrieb (hier genannt GEP). Das GEP hat als gemeinnützige GmbH gemäß seiner Satzung den Auftrag (§ 2 Abs. 1 der Satzung), „... im Sinne der Präambel publizistische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen wahrzunehmen und zu fördern“. In der Präambel wird evangelische Publizistik als eine Funktion der Kirche definiert, die

- in allen ihren Bereichen an der Erfüllung des Auftrags teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist,
- das Zeugnis und den Dienst der Kirchen in der Öffentlichkeit geltend macht sowie den Gliedern der Kirchen zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft,
- in der Bindung an das Evangelium eigenständige Entscheidungsfreiheit und kirchliche Verpflichtung in gleicher Weise umfasst und
- als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wahrzunehmen ist, bei der die Träger publizistischer Arbeit aus den gliedkirchlichen, freikirchlichen und ökumenischen Bereichen zusammenarbeiten.

Das GEP muss sich zur Erfüllung dieser komplexen Aufgabe Zugang zu Märkten in Deutschland eröffnen, die in der digitalen Mediengesellschaft des 21. Jahrhunderts gekennzeichnet sind von unterschiedlichen Konkurrenzen anderer Akteure, die sich aus je unterschiedlichen Motiven um Marktzugang und -behauptung bemühen und in je unterschiedlichen Handlungszusammenhängen sowohl Konkurrenten als auch Kunden des GEP sein können. Zu den jeweils vom GEP zu erreichenden Märkten gehören unter anderem der Markt der Nachrichtenagenturen, der Markt der Printprodukte (u. a. Zeitschriften, Bücher, Zeitungen), der Markt von Hörfunk und Fernsehen und der Online-Markt, wobei alle Märkte sich jeweils in Submärkte und

hier wiederum in Bezug auf Geschäftskunden und Endkunden differenzieren. Der Wettbewerb um Marktzugänge erfolgt durch die Marktteilnehmenden aus unterschiedlichen Perspektiven: zum Beispiel der Perspektive des gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Grundversorgungs- und Programmauftrags in Bezug auf Information, Bildung und Unterhaltung, der in erster Linie umsatzorientierten Perspektive der evangelischen Publizistik mit dem in der GEP-Satzung formulierten Auftrag, der mit Mitteln der Gesellschafter unterstützt wird, und dem Teilauftrag der umsatzorientierten Refinanzierung. Ein Teilziel des GEP zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe ist immer die Erreichung größtmöglicher Reichweiten bzw. der größtmöglichen Zahl von Kunden auf den jeweiligen Teilmärkten. Dazu befindet sich das GEP stets im Wettbewerb mit den Konkurrenten um Zeit, Aufmerksamkeit und finanzielle Budgets der auf dem jeweiligen Markt zu erreichenden Personen und Personengruppen.

Bei allen Bemühungen fühlt sich das GEP dem Auftrag von Jesus Christus verpflichtet, wie er in Matthäus 10,27 überliefert ist:

„Was ich euch sage in der Finsternis, das redet im Licht. Und was euch gesagt wird in das Ohr, das predigt auf den Dächern.“

1.2. Geltungsbereich

Die Bewirtschaftungsgrundsätze (Bg) gelten in ihrer jeweiligen Fassung für den Gemeinschaftsbetrieb GEP, gebildet von den Unternehmen Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH und Hansisches Druck- und Verlagshaus (HDV) GmbH.

Soweit in den nachstehenden Bg keine Verweise auf abweichende Regelungen enthalten sind, sind die Regelungen der Bg abschließend.

2. Allgemeine Bewirtschaftungsregelungen

2.1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH und das Hansische Druck- und Verlagshaus GmbH unter der Leitung der

Direktion/Geschäftsführung richten ihr Handeln nach dem Minimalprinzip (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen) und dem Maximalprinzip (mit gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen erzielen) aus. Es gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wobei im Zweifel der Wirtschaftlichkeit der Vorrang einzuräumen ist.

Komplexe Aufgaben, bei denen weder das zu erreichende Ziel noch die verfügbaren Mittel fest vorgegeben sind, erfordern unter mehreren Alternativen die Auswahl der Mittel, die (innerhalb eines vorgegebenen Rahmens für Ergebnis und Mitteleinsatz) das günstigste Verhältnis zwischen Ergebnis und Mitteleinsatz aufweisen (Risikoabwägung). Die Entscheidungsgründe sind angemessen zu dokumentieren. Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzuwenden.

2.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Direktion/Geschäftsführung bedarf zu Entscheidungen in nachstehenden Bereichen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Einer gesonderten Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf es nicht, wenn nachstehend beschriebene Entscheidungen bereits in einem genehmigten Wirtschafts-, Investitions- oder Finanzplan enthalten sind.

2.2.1. Geschäftspolitik, Investition, Finanzierung

- a) Festlegung oder Änderung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft,
- b) Festlegung oder Änderung des Investitionsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr; Maßnahmen, die den festgestellten Investitionsplan um mehr als 50.000 Euro überschreiten,
- c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
- d) Gewährung von Sicherheiten jeder Art (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten.

2.2.2. Tätigkeitsbereich

- a) Aufnahme neuer Geschäftsbereiche, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftsbereiche,
- b) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen,
- c) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

2.2.3. Personalwesen

Das Personalwesen wird unter Ziff. 3. „Personal, Stellen- und Wirtschaftsplan“ abschließend geregelt.

2.2.4. Vertragswesen

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Warenzeichen), geheimen Verfahren, Betriebsgeheimnissen, Know-how oder ähnlichen Rechten; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- oder Passivlizenzverträgen von mehr als 100.000 Euro,
- c) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung an das Bundeskartellamt bedürfen,
- d) Abschluss von Verträgen mit Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten eines Geschäftsführers oder Prokuristen,
- e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als 50.000 Euro begründen.

2.2.5. Verschiedenes

- a) Geschäfte oder Maßnahmen, welche der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt hat.
- b) Darüber hinaus ist die Direktion/Geschäftsführung in begründeten Fällen und unter Beachtung von Ziff. 2.1. berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr von den besonderen Regelungen abzuweichen, sofern eine kassenwirksame Abweichung von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall und 100.000 Euro im Gesamtjahr überschritten wird.

3. Personal, Stellen- und Wirtschaftsplan

3.1. Personal

Die Direktion/Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Stellenplan und einen Stellenpool auf, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Stellenplan bildet die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellen ab (Soll-Stellung). Für Aushilfen und geringfügig Beschäftigte kann im Rahmen des Stellenplanes ein Budget angesetzt werden (Aushilfenpool). Außertarifliche Verträge sind im Stellenplan als AT auszuweisen.

Die Geschäftsführung/Direktion ist unterjährig in dringenden Fällen berechtigt, über den Stellenplan hinaus Stellen zu errichten. Hierfür ist ein „Stellenpool“ im Sinne einer Ermächtigung im Stellenplan auszuweisen. Dieser Stellenpool ist nicht planungswirksam (sog. „nicht dotierte Stellen“).

Der Stellenplan ist so aufzubauen, dass ein Stellenbesetzungsplan daraus abgeleitet werden kann.

Innerhalb des genehmigten Stellenplans ist die Direktion/Geschäftsführung berechtigt, zur Gewinnung von Personal in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen bei der Eingruppierung von den tarifvertraglichen Regelungen zuzulassen. Diese Fälle sind im Stellenplan zu kennzeichnen und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus bedürfen kostensteigernde Änderungen der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn Mehrkosten nicht durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden können.

Insgesamt gilt, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen untereinander deckungsfähig sind.

Für GEP und HDV als Unternehmen aus dem Medienbereich mit unterschiedlichen Berufsgruppen gelten folgende Tarifwerke, die im Stellenplan festgelegt sind:

- Tarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen,
- Tarifvertrag für Journalistinnen und Journalisten an Zeitschriften,
- Tarifvertrag für Angestellte des Zeitschriftenverlagsgewerbes Nord,
- DVO.EKD basierend auf dem TVöD,
- verschiedene Besoldungsordnungen z. B. der Landeskirchen für Beamte.

In Ergänzung und soweit in den hier vorliegenden Bewirtschaftungsgrundsätzen keine Regelungen enthalten sind, gilt zusätzlich das Bundesreisekostengesetz.

3.2. Wirtschaftsplan

Die Direktion/Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Stellenplan zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Bedeutung des Wirtschaftsplans als Eckpfeiler der finanziellen Steuerung ergibt sich aus den Satzungen von GEP und HDV, deren Aufgaben durch den Wirtschaftsplan präzisiert werden.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des GEP und der übernommenen hoheitlichen Aufgaben leistet die EKD bis auf Weiteres eine Gesellschaftereinlage, die im Rahmen ihrer jährlich zu genehmigenden Wirtschaftspläne festgesetzt wird.

4. Beschaffungsgrundsätze

4.1. Honorarvereinbarungen/Verrechnungen zu sonstige Lieferungen und Leistungen

- a) Bei der Beschaffung von Dienstleistungen außerhalb des Redaktionsbereiches über 15.000 Euro sollen in der Regel drei, mindestens zwei Vergleichsangebote eingeholt werden. Die Auswahl der Entscheidung ist zu dokumentieren.
- b) Bei den Beauftragungen im Redaktionsbereich und der Beauftragung von Beratungsleistungen durch Berater-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferhonorare sind die entsprechend üblichen Sätze zu beachten. Die derzeit gültigen Honorarsätze sind in Anlage 3 zu diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen beigelegt. Die Anlage 3 ist alle zwei Jahre zu aktualisieren. Begründete Ausnahmen können von der Geschäftsführung zugelassen werden (z. B. Artikel von prominenten Autorinnen und Autoren).
- c) Bei Beauftragungen, die dauerhaft oder auf längere Zeit angelegt sind, sind im Zuge des Vergabeprozesses Rahmenverträge abzuschließen. Die Rahmenverträge sind in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen, gegebenenfalls ist eine neue Ausschreibung zu veranlassen.
- d) Bei der Vergabe von Dienstleistungen sind neben dem Prinzip der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ auch Spezialkenntnisse zum jeweiligen Fachthema, des kirchlichen Umfeldes und des Auftraggebers bei den zur Auswahl stehenden Dienstleistern in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

4.2. Beschaffung von Sachwerten

- a) Bei Anschaffungen (Investitionen zum Anlagevermögen) ist für Einkäufe ab einem Nettowert von 500 Euro ein Investantrag zu stellen. Im Antrag wird vom jeweiligen Antragsteller die Notwendigkeit der Anschaffung dargelegt. Nach Weiterleitung des Antrags an die zuständige Abteilung holt der Einkauf bzw. die Technikabteilung ein Angebot (Direktbezug) ein.

- b) Bei Anschaffungen über 500 Euro werden zwei Angebote eingeholt. Die jeweilige Bereichsleitung überprüft, ob die Anschaffung notwendig und wirtschaftlich ist. Danach prüft das Controlling, ob die beantragte Investition auch im Rahmen der Investitionsplanung empfohlen werden kann.
- c) Anhand der beiliegenden Informationen wird über die Genehmigung des Investantrags wie folgt entschieden:
 - Soweit die Investitionen innerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen, entscheidet die Bereichsleitung in den Fällen a) und b).
 - Soweit Investitionen über 1.000 Euro erfolgen oder außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen sollen, ist darüber hinaus die Genehmigung durch die Geschäftsführung einzuholen.
- d) Im Rahmen von Druckaufträgen von hohem wirtschaftlichen Gewicht (Auftragswert über 10.000 Euro pro Monat) sind über die o. g. Anforderungen hinaus mindestens zwei oder mehr Angebote einzuholen; das Verfahren sowie das Ergebnis werden dokumentiert. Wird nicht das betragsgünstigste Angebot gewählt, ist das ebenfalls begründet zu dokumentieren. Diese Aufträge sollen regelmäßig, alle drei bis fünf Jahre, neu überprüft werden.

5. Inkrafttreten

Die Bewirtschaftungsgrundsätze treten nach Beschluss durch den Aufsichtsrat des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

6. Anlagen

Anlage 1: Beschluss des Aufsichtsrats

Anlage 2: Prüfverfahren

Anlage 3: Honorarsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze, verabschiedet vom Aufsichtsrat GEP am 5. November 2014.

Anlage 1: Beschluss des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat beschließt die von der Direktion/Geschäftsführung in Abstimmung mit der EKD und dem Oberrechnungsamt der EKD (ORA) erarbeiteten Bewirtschaftungsgrundsätze.
2. Die Bewirtschaftungsgrundsätze gelten gleichzeitig als Geschäftsordnung für die Direktion/Geschäftsführung des Gemeinschaftsbetriebs GEP mit den Unternehmen GEP und HDV. Bindende Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Regelungen (Altverträge), die vor Inkrafttreten der Bewirtschaftungsgrundsätze getroffen wurden, bestehen zunächst fort und sind nicht zu beanstanden. Die Direktion/Geschäftsführung wird mit der fortlaufenden Prüfung beauftragt, inwieweit die Altverträge im Zuge von zukünftig anstehenden Vertragsänderungen an die Regelungen der Bewirtschaftungsgrundsätze angepasst werden können.
3. Der Aufsichtsrat erkennt dem ORA ein Prüfrecht im Rahmen der Bewirtschaftungsgrundsätze inklusive Anlagen zu und bittet die Direktion/Geschäftsführung um entsprechende Beauftragung des ORA.

Anlage 2: Prüfverfahren Oberrechnungsamt der EKD (ORA)

Dem Oberrechnungsamt der EKD (ORA) steht ein Prüfungsrecht zu, das im Rahmen der Beauftragung zwischen der Direktion des GEP/Geschäftsführung HDV als Auftraggeber und dem ORA abzustimmen ist.

Die Prüfung durch das ORA erfolgt in einem Rhythmus von zwei Jahren. Die erste Prüfung auf Basis der Bg erfolgt im Jahr 2016 für die Prüfjahre 2014/2015.

Der erste Entwurf des Prüfberichts geht an das GEP, das Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhält, wobei das ORA wiederum die Möglichkeit hat, ergänzend zu der Stellungnahme des GEP/HDV zu erwidern. Der daraus entstandene Prüfbericht geht an das GEP.

Darüber hinaus gelten folgende Verabredungen zum Prüfverfahren:

- Spätestens zum 30. Juni des Folgejahres ist dem Kirchenamt der EKD eine Jahresrechnung nebst Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen.
- Das Oberrechnungsamt der EKD prüft die den Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechende, angemessene Verwendung der an das GEP fließenden Mittel.
- In einem von den ORA-Prüfern zu bestimmenden Rhythmus während des Prüfungsvorgangs stellt das ORA Nachfragen zu den beanstandeten Einzelbelegen.
- Das GEP wird diese Nachfragen zeitnah beantworten und zur Beurteilung des Falles die ggf. notwendigen weiteren Belege und Erklärungen abgeben.
- Das Kirchenamt der EKD erhält vom GEP den jeweils aktuellen ORA-Prüfbericht jedes Jahr bis 31. Januar des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
- Die Prüfung kann sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung erstrecken.
- Dem ORA ist eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen.
- Das GEP stellt sicher, dass die aus den Prüfungen entstandenen Feststellungen und Beanstandungen dem Aufsichtsrat zur Bewertung vorgelegt werden. Das ORA kann ergänzend über die Ergebnisse der Prüfung vor dem Aufsichtsrat/Finanzausschuss des Aufsichtsrats berichten.

Anlage 3: Übliche Honorarsätze

Die jeweils gültigen Honorarsätze finden Sie unter:

<http://www.gep.de/bewirtschaftungsgrundsaeetze-honorarsaetze.pdf>

